

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 4. März 2010

18. Stück

104. Bestätigung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2010/2011

105. Verordnung über den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 UG 2002 für die Zulassung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

104. Bestätigung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2010/2011

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 25.1.2010 gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2009 die Zulassungsbeschränkungen zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2010/2011 in der nach Anhörung des Senates vom Universitätsrat genehmigten und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Studienjahr 2008/2009 Nr. 147 am 3. Juli 2009 kundgemachten Fassung beschlossen.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Rektor

105. Verordnung über den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 UG 2002 für die Zulassung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat am 25.1.2010 in Wahrnehmung seiner Kompetenz gem. §22 Abs 1 Z 8 UG 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2009 die Erbringung des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 UG 2002 für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin wie folgt festgelegt.:

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache entweder durch ein Reifezeugnis, das den Unterricht der deutschen Sprache auf „Maturaniveau“ ausweist, oder durch ein anerkanntes Sprachdiplom auf **Niveau B 2** des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen** nachzuweisen.

Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren wollen, müssen keine allgemeine Sprachkompetenz der deutschen Sprache nachweisen, sondern lediglich über ausreichende Sprachkenntnisse für die im Rahmen des internationalen Mobilitätsprogramms ausgewählten Curriculumsteile verfügen.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs

Rektor
